



Inhalt

- 1. Kommunalservice Landkreis Börde AöR: Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für das Wirtschaftsjahr 2021.
- 2. Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 05.12.2022
- 3. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung - 10. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ vom 08. November
- 4. Impressum

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

§ 3 Umlagepflicht

Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 1 AnStVO über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Kommunalservice Landkreis Börde AöR für das Wirtschaftsjahr 2021.

Der Verwaltungsrat der Kommunalservice Landkreis Börde AöR hat am 14.06.2022 den Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zum 31.12.2021 festgestellt (**Beschluss 2022/KsB/144**).

Bilanzsumme	15.965.319,97 €
Erträge	17.073.369,07 €
Aufwendungen	15.683.788,80 €
Jahresgewinn	1.389.580,27 €

Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 1.389.580,27 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks
Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
An die Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt öffentlichen Rechts, Wolmirstedt

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt öffentlichen Rechts (KsB AöR), Wolmirstedt, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht der Anstalt für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.
Der Jahresabschluss entspricht den für die Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.
Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir sind von der Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt öffentlichen Rechts, Wolmirstedt, unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.
Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt. Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich von Feststellungen zum internen Kontrollsystem, haben wir mit den gesetzlichen Vertretern erörtert.
Wir haben unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise gezogen.
Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 30. Mai 2022
WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

gez. Bastian
Wirtschaftsprüfer

Der Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde erteilt am 10.11.2022 folgenden uneingeschränkten **Feststellungsvermerk**:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtmäßiger, am 30.05.2022 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung, das Belegwesen, der Lagebericht und der Jahresabschluss der Kommunalservice Landkreis Börde Anstalt des öffentlichen Rechts, Wolmirstedt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.
Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

28.11.2022 – 09.12.2022

zur Einsichtnahme in der Kommunalservice Landkreis Börde AöR, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 1, während der Dienststunden (Mo. 8:00-15:00 Uhr, Di. 8:00-18:00 Uhr, Mi. 8:00-15:00 Uhr, Do. 8:00-16:00 Uhr und Fr. 08:00-11:30 Uhr) öffentlich aus.

Wolmirstedt, 14.11.2022

M. Voigt
Technischer Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: Verbandsgemeinde Flechtingen
Datum: 05.12.2022, 18:30 Uhr
Gremium: Verbandsgemeinderat Flechtingen
Sitzungsort: Haus der Jugend und Vereine der Gemeinde Flechtingen (Saal 1), Zum Sportplatz 1, 39345 Flechtingen
Sitzungsinhalt: VGR/037 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.08.2022
- TOP 4: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.11.2022
- TOP 5: Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/082/2022/BV
- TOP 6: Neufassung - Satzung zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene der Verbandsgemeinde Flechtingen (Entschädigungssatzung)
Vorlage: VGR/091/2022/BV
- TOP 7: Auflösung der Zweckvereinbarung zur Umsetzung des Datenschutzes gemeinsam mit der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Vorlage: VGR/092/2022/BV
- TOP 8: Überplanmäßige Ausgabe
Vorlage: VGR/093/2022/BV
- TOP 9: Optionserklärung der Verbandsgemeinde Flechtingen zu § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz gegenüber dem Finanzamt Haldensleben - Anwendung der Übergangsregelungen nach § 27 Absatz 22 und 22 a des Umsatzsteuergesetzes für Leistungen der Verbandsgemeinde Flechtingen – voraussichtliche Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 -
Vorlage: VGR/094/2022/BV
- TOP 10: Informationen zum Hortneubau Erxleben
- TOP 11: Informationen zum Stand Breitband
- TOP 12: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
- TOP 13: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 14: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
- TOP 15: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 16: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 30.08.2022
- TOP 17: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 08.11.2022
- TOP 18: Auftragsvergabe Nachtrag Breitbandprojekt
Vorlage: VGR/087/2022/BV
- TOP 19: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
- TOP 20: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil:

- TOP 21: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- TOP 22: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2022-11-21

T. Krümming
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

10. Änderungssatzung

der Verbandsgemeinde Flechtingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 08. November 2022 die folgende 10. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie den Satzungen der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Flechtingen als Mitglied des Unterhaltungsverbandes herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Flechtingen legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

¹Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. ²Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten. ²Dabei beginnt die Umlagepflicht ab dem Tage nach erfolgter Umschreibung im Grundbuch.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. ²Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, eine Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. ³Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. ²Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeiten. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. ²Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Flechtingen beträgt laut Satzung des Verbandes im Unterhaltungsverband

„Aller“	10,00 %
„Großer Graben“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	14,00 %

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 für den Unterhaltungsverband (inklusive Verwaltungskosten von 1,16 €/ha)

„Aller“	13,29 €/ ha
„Großer Graben“	15,23 €/ ha
„Obere Ohre“	12,02 €/ ha
„Untere Ohre“	8,51 €/ ha

- (2) Der auf ganze Cent gerundete Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2022 für den Unterhaltungsverband

„Aller“	25,64 €/ ha
„Großer Graben“	0,00 €/ ha
„Obere Ohre“	35,79 €/ ha
„Untere Ohre“	5,53 €/ ha

- (3) Umlagen unter 1,00 EUR je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. ²Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Flechtingen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde Flechtingen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage rele-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

16. Jahrgang

26.11.2022

Nr. 73-2

vanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Flechtingen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Flechtingen zulässig.

- (2) Die Verbandsgemeinde Flechtingen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts- und Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Sie darf auch einem beauftragten Dritten auf Grundlage eines entsprechenden Datenverarbeitungsvertrages diese Informationen bereitstellen.

§ 13

Aufgabenübertragung an Dritte

¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband „Aller Ohre“ (AZV „Aller Ohre“) abgeschlossen. ²Der AZV „Aller Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. ³Dazu gehören die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Erstellung und der Versand von Umlagebescheiden sowie die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Flechtingen, den 08.11.2022

T. Krümming
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochen-
spiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de